

# Gewährleistungsbedingungen für Beschichtungen von Lichtkuppeln mit KEMPEROL® FALLSTOP

## 1. Inhalt und Umfang der Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt für das KEMPEROL® FALLSTOP-Material sowie die Funktionstauglichkeit in Bezug auf Durchsturzicherheit und Hagelwiderstand der mit diesem Material vorgenommenen Beschichtung.

Sie gilt daher nicht für Mängel die aus der Verarbeitung des Materials resultieren.

## 2. Zeitliche Geltungsdauer der Gewährleistung

Für die ersten 5 Jahre nach Aufbringung der KEMPEROL® FALLSTOP-Beschichtung, gilt die Gewährleistung nach Maßgabe des BGB.

Die KEMPEROL® FALLSTOP-Gewährleistung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der vorgenannten Gewährleistungsfrist.

Weitere 5 Jahre KEMPEROL FALLSTOP-Gewährleistung gilt im Anschluss, wenn die Voraussetzungen unter Punkt 3e) erfüllt worden sind.

## 3. Voraussetzungen für die Geltung der Gewährleistung

- a) Einhaltung der KEMPEROL® FALLSTOP-Verarbeitungsrichtlinien – insbesondere der Verarbeitungsanleitung des Technischen Merkblatts für das Produkt KEMPEROL® FALLSTOP, und zwar in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Beschichtungsarbeiten jeweils gültigen Fassung.
- b) Vorhandensein eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten KEMPEROL® FALLSTOP-Baustellenprotokolls, und zwar in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Beschichtungsarbeiten jeweils gültigen Fassung.  
Dieses muss nach Beendigung der Beschichtungsarbeiten vom ausführenden Unternehmen abgezeichnet sein und spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Beschichtungsarbeiten eingereicht werden.
- c) Auf der vorletzten Lage der KEMPEROL® FALLSTOP-Beschichtung muss das ausgefüllte KEMPEROL® FALLSTOP-Siegel aufgebracht und mit der letzten Lage der Beschichtung versiegelt erkennbar sein.
- d) Abschluss und Durchführung eines Wartungsvertrags zwischen dem ausführenden Unternehmen und dem Besteller/ Auftraggeber der Beschichtung. Dieser Wartungsvertrag muss wenigstens einen Wartungsplan beinhalten, der wiederum regelmäßige Sichtkontrollen – wenigstens einmal jährlich – vorsieht. Während der Laufzeit der Gewährleistung erkannte Mängel sind unverzüglich gegenüber KEMPER SYSTEM GmbH & Co. KG anzuzeigen, und zwar zur Wirksamkeit ausschließlich in Schriftform.
- e) Voraussetzungen für weitere 5 Jahre (nach 10 Jahren):
  - Die Gewährleistungsurkunde 5 + 5 Jahre muss ausgestellt sein.
  - Nachweise der jährlichen Wartung, laut vorgenannten Punkt 3d) müssen der KEMPER SYSTEM Gewährleistungsabteilung vorliegen.
  - Nach 10 Jahren muss jede Lichtkuppel, für die die weiteren 5 Jahre Gewährleistung gelten soll, von einem/r KEMPER SYSTEM-Mitarbeiter/in und dem ausführenden Unternehmen besichtigt werden.
  - Die Lichtkuppeln dürfen nicht beschädigt sein.
  - Die Lichtkuppeln müssen nach den aktuellen KEMPEROL® FALLSTOP Verarbeitungsrichtlinien eine weitere Beschichtung erhalten, ein neues KEMPEROL® FALLSTOP-Siegel (grün) und das KEMPEROL® FALLSTOP®-Baustellenprotokoll für eine erweiterte Gewährleistung um 5 Jahre auf insgesamt 15 Jahre muss ausgefüllt und unterschrieben der KEMPER SYSTEM Gewährleistungsabteilung vorliegen.
  - Der Wartungsvertrag wie unter Punkt 3d) beschrieben, muss auch für die weiteren 5 Jahre Gewährleistungszeit abgeschlossen werden. Während der Laufzeit der Gewährleistung erkannte Mängel sind unverzüglich gegenüber KEMPER SYSTEM GmbH & Co. KG anzuzeigen, und zwar zur Wirksamkeit ausschließlich in Schriftform.

## 4. Gewährleistungsgeber und Gewährleistungsnehmer

Gewährleistungsgeber ist KEMPER SYSTEM GmbH & Co. KG; Gewährleistungsnehmer das ausführende Unternehmen. Eine Drittwirkung der Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Vellmar, im März 2018